

Geschichtlichkeit und Legalität des jüdischen Prozesses gegen Jesus

Von JOSEF BLINZLER¹

Von den Fragen, die in das Forschungsgebiet des Neuen Testamentes fallen, findet gegenwärtig kaum eine andere mehr das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit als die Frage nach dem geschichtlichen Verlauf und dem juristischen Charakter des Prozesses Jesu. Diese Erscheinung hat verschiedene Gründe. An erster Stelle ist hier die Tatsache zu nennen, daß sich in unseren Tagen, nahezu 1900 Jahre nach dem Zusammenbruch des altjüdischen Staatswesens, wieder ein neuer selbständiger Staat Israel gebildet hat. Seither ist christlicherseits verschiedentlich die Erwartung ausgesprochen worden, die israelische Regierung als die ideelle Nachfolgerin der altjüdischen Synedrialregierung werde den Prozeß Jesu wieder aufnehmen und das seinerzeit gefällte ungeheuerliche Fehlurteil einer Revision unterziehen. Einen formellen Antrag dieser Art hat anfangs 1949 ein holländischer Jurist dem israelischen Justizministerium zugehen lassen, und dieses soll eine Prüfung der Angelegenheit versprochen haben. Ein zweiter Umstand, der unser Thema besonders aktuell werden ließ, war die große antisemitische Welle der jüngsten Vergangenheit. Als man nach 1945 daran ging, jene Zeitbewegung zu analysieren, wurde von jüdischer Seite wiederholt der Standpunkt vertreten, der moderne Antisemitismus sei letzten Endes nichts anderes als eine Auswirkung der christlichen These, daß die Juden am Tode Jesu Christi schuldig seien. Im April 1947 veröffentlichte beispielsweise das zionistische Organ „La Terre Retrouvée“ einen Aufsatz mit dem Titel „La meurtrière tradition du déicide“. Darin wurde erklärt, von jener christlichen These führe eine gerade Linie bis hin zu den Gaskammern von Auschwitz. Solange die Christenheit nicht aufhöre, dieses Ferment des Hasses in ihrer sogenannten Religion der Liebe zu pflegen, so lange werde der Antisemitismus in der Welt nicht auszurotten sein. Auf die Haltlosigkeit dieser Ableitung kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur vermerkt, daß es einen Antisemitismus schon gegeben hat, längst bevor das Christentum entstand, und daß sich die modernen Antisemiten keineswegs durch ihre christliche Gesinnung auszeichnen. Aber natürlich nahm die christliche Forschung solche Behauptungen zum Anlaß, dem Problem der jüdischen Verantwortung für den Kreuzestod Christi ein erhöhtes Maß von Aufmerksamkeit zu schenken.

Indes lassen nicht bloß diese mehr äußeren und zufälligen Tatsachen den Prozeß Jesu als ein besonders zeitgemäßes und vordringliches Thema erscheinen, sondern auch ein rein inner-wissenschaftlicher Vorgang. Ein gro-

¹ Vortrag, gehalten am 23. 5. 1950 anläßlich einer Feier der Thomas-Akademie in Passau. Die Literatur- und Quellennachweise sowie eine ausführlichere Begründung seiner Thesen gibt der Verfasser in einem Buch, das demnächst unter dem Titel „Der Prozeß Jesu“ im Verlag des Katholischen Bibelwerkes Stuttgart erscheint.

ßer Teil der Bibelgelehrten ist nämlich in den letzten Jahren zu der Überzeugung gelangt, daß die herkömmliche Auffassung vom Todesprozeß Jesu nicht mehr haltbar sei. Während die katholische Forschung im allgemeinen immer noch unbeirrt an der überlieferten Anschauung festhält, haben sich heute in den Reihen der übrigen Forscher in der Hauptsache zwei nur wenig voneinander abweichende Ansichten herausgebildet. Die eine Richtung behauptet: Jesus wurde nicht, wie die herkömmliche Auslegung will, vom jüdischen und vom römischen Gericht verhört und verurteilt, sondern nur vom römischen Gericht. Die andere, gemäßigte Richtung dagegen sagt: Jesus wurde zwar vor seiner Überführung an das römische Gericht durch das jüdische Synedrium verhört, aber dieses Verhör war kein Prozeß mit Todesurteil, sondern nur eine Voruntersuchung zum Zweck der Materialbeschaffung für das Statthaltergericht. Diese zweite These wird, um wenigstens einige der wichtigsten Namen zu nennen, vertreten von dem Franzosen Maurice Goguel, den Amerikanern Burnett Scott Easton und Richard Wellington Husband, von den Engländern Herbert Danby und F. Crawford Burkitt, von den Deutschen Paul Fiebig-Leipzig und Walther Bienert-Halle, von den jüdischen Forschern Walther von Hauff und Elias Bickermann sowie von Joseph Klausner, Professor an der Hebräischen Universität in Jerusalem, schließlich auch von dem katholischen Gelehrten J. Imbert, Professor am Institut Catholique in Paris.

Die erste, radikalere These, wonach jüdischerseits überhaupt kein Verhör Jesu stattgefunden hat, geht zurück auf Hans Lietzmann, den 1942 verstorbenen Professor für alte Kirchengeschichte an der Universität Berlin. Lietzmann hat seine These 1931 in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften vorgetragen und damit großes Aufsehen erregt, zumal seine Studie in verschiedenen Organen auszugsweise abgedruckt wurde. Während aber das Interesse der breiteren Öffentlichkeit damals bald wieder abflaute, ist die wissenschaftliche Diskussion um die von Lietzmann angeschnittenen Probleme noch immer nicht zum Stillstand gekommen. Heute wird sein Standpunkt nicht bloß von den bedeutendsten Vertretern der protestantischen Bibelwissenschaft wie dem Hallenser Erich Klostermann und den beiden Vertretern der Formgeschichtlichen Schule Rudolf Bultmann-Marburg und dem 1947 verstorbenen Heidelberger Martin Dibelius grundsätzlich geteilt, sondern — verständlicherweise — auch von allen jüdischen Autoren. Sämtliche in den letzten Jahren erschienenen Prozeßmonographien zeigen sich von Lietzmann beeinflusst, so das 863 Seiten umfassende, aber doch mehr breite als tiefe Werk des amerikanischen Juden Hyman E. Goldin „The Case of the Nazarene reopened“ (New York 1948), ferner das 1949 in New York erschienene Buch „Why Jesus died?“ von Pierre van Paassen, einem aus Holland stammenden und in den USA lebenden Protestanten, zum Teil auch das 1947 zu New York in 2. Auflage erschienene und in Amerika sehr bekannt gewordene Buch des aus Rußland emigrierten jüdischen Gelehrten Solomon Zeitlin „Who crucified Jesus?“.

Die Situation ist demnach so, daß heute nicht bloß jüdische, sondern auch namhafte christliche Gelehrte den Standpunkt vertreten, ein Todesprozeß gegen Jesus sei einzig und allein vom römischen Statthalter Judäas durchgeführt worden. Diese Situation hatte offenbar auch Staatskommissar Dr. Philipp Auerbach im Auge, als er 1950 kurz vor Ostern über den Bayerischen Rundfunk erklärte, die Wissenschaft habe den Nachweis erbracht, daß das Judentum mit der Kreuzigung Jesu nichts zu tun gehabt habe.

Es ist daher wohl angezeigt, einmal diese heute weitverbreitete Ansicht unter die kritische Lupe zu nehmen. Denn bei allem Respekt vor der Autorität eines Lietzmann oder Bultmann, entscheidend ist in der Wissenschaft nicht das Gewicht der Namen, sondern das der Argumente. Wer Jesus Christus verurteilt und hingerichtet hat, ist eine rein historische Frage und muß als solche, d. h. auf historisch-kritischem Wege untersucht werden. Dabei macht sich die katholische Forschung rückhaltlos den Standpunkt zu eigen, zu dem sich der 1949 verstorbene verdienstvolle Erforscher des Rabbinismus, Professor Paul Fiebig, bekannt hat, als er 1932 in einem Aufsatz über den Jesusprozeß schrieb: „Es ist heutzutage ganz selbstverständlich, daß die Wissenschaft die Berichte der Evangelien völlig vorurteilslos untersucht, das heißt, lediglich mit dem Bestreben, zu ermitteln, was geschichtliche Wirklichkeit war. Die Wissenschaft hat weder ein Interesse daran, die Juden hinsichtlich des Todes Jesu zu belasten und die Römer zu entlasten, noch umgekehrt, die Römer zu belasten und die Juden zu entlasten. Was Pilatus tat, ist kein Grund, sämtliche Römer aller Zeiten dafür verantwortlich zu machen. Was Kaiphas und die sonstigen jüdischen Oberen jener Zeit getan haben, ist kein Grund, das gesamte jüdische Volk jener Zeit oder gar späterer Zeiten bis zur Gegenwart dafür verantwortlich zu machen.“

Jeder, der die Evangelien auch nur oberflächlich kennt, weiß, daß nach ihrer Darstellung die Geschehnisse des Karfreitags kurz zusammengefaßt folgendermaßen verlaufen sind: In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag wurde Jesus in einem Garten des Ölberggeländes durch ein vom jüdischen Synedrium ausgeschicktes Verhaftungskommando gefangen genommen und zunächst zum Exhohenpriester Annas, dann zum amtierenden Hohenpriester Kaiphas gebracht, in dessen Haus sich das Synedrium, die höchste jüdische Regierungs- und Justizbehörde, versammelt hatte. Bei der nun stattfindenden Gerichtsverhandlung ergaben die Zeugenaussagen keine Übereinstimmung, worauf Kaiphas, als der Präsident des Synedrums, Jesus direkt fragte, ob er der Messias, der Gottessohn sei. Als Jesus diese Frage feierlich bejahte, verurteilte man ihn einstimmig als Gotteslästerer zum Tode. Dann übergab man ihn dem Gericht des römischen Statthalters Pontius Pilatus, der nach längerem Zögern Jesus als einen Aufrührer, der die jüdische Königswürde anstrebe, zum Kreuzestod verurteilte und das Urteil sofort durch seine Soldaten auf einem Hügel außerhalb Jerusalems vollstrecken ließ. Die Quellen unterscheiden also deutlich zwei Prozesse, einen religiösen Prozeß vor dem jüdischen Gericht und einen politischen Prozeß vor dem Statthalter-

gericht. Wie konnte da die Meinung aufkommen, daß ein Prozeß vor dem jüdischen Gericht überhaupt nicht stattgefunden habe?

Die Antwort ist einfach: Lietzmann und Genossen verwerfen den evangelischen Bericht über die Synedrialverhandlung als unhistorisch. Diese schwerwiegende Behauptung glauben sie durch drei Argumente sichern zu können.

Das erste Argument lautet: Glaubwürdig ist im ersten Teil der evangelischen Passionsgeschichte lediglich der Bericht über die dreimalige Verleugnung Jesu durch Petrus; denn dieser Bericht geht offensichtlich auf den Apostel selbst zurück; er kann nicht erfunden sein, da er einen maßgebenden Mann der Urgemeinde schwerstens belastet. Der angeblichen Verhandlung vor dem Synedrium dagegen hat weder Petrus noch sonst ein greifbarer Zeuge beigewohnt; also ist dieser Bericht unglaubwürdig.

Dazu sei Folgendes festgestellt: Es ist ein unbilliges Verfahren, die Annahme eines Berichtes davon abhängig zu machen, ob wir für das betreffende Geschehen einen bestimmten Augenzeugen namentlich angeben können. Auf wie viele Dokumente und Berichte müßte bei starrer Durchführung dieses Grundsatzes die Geschichtsforschung verzichten! Zudem ist es nicht so, daß wir in unserm Fall gar keine Namen anführen könnten. Schon zur Zeit des Jesusprozesses gab es wenigstens zwei Mitglieder des Synedriums, die Jesus günstig gesinnt waren: Nikodemus und Joseph von Arimathäa. Diese beiden Männer waren ganz bestimmt in der Lage, den Aposteln über den wesentlichen Verlauf der Gerichtsverhandlung zuverlässige Auskunft zu geben, ob sie nun der Verhandlung selbst beigewohnt haben oder nicht. Außerdem wissen wir aus der Apostelgeschichte, daß sich schon bald eine beträchtliche Anzahl von Priestern und Pharisäern der christlichen Gemeinde angeschlossen hat (Apg 6, 7; 15, 5). Es gab also für die Jünger eine Fülle von Möglichkeiten, sich über die Vorgänge bei jener denkwürdigen Gerichtsverhandlung zuverlässige Auskunft zu verschaffen, und für den, der sich die Glieder der Urgemeinde als Menschen und nicht als blutlose Schemen vorzustellen gewohnt ist, kann es keine Frage sein, daß sie nach der Kreuzigung Jesu nichts unversucht ließen, Näheres über die letzten Stunden ihres Meisters und die Hintergründe seiner Verurteilung zu erfahren. Schon diese Überlegungen lassen Lietzmanns erstes Argument als wenig stichhaltig erscheinen. Es bricht vollends in sich zusammen, wenn man die Berichte über die dreimalige Verleugnung des Petrus näher ansieht. Diese Berichte sind nach Lietzmann allein glaubwürdig. Aber eben diese Berichte erzählen unter anderem auch, daß die Synedristen bald nach Jesu Verhaftung beim Hohenpriester zusammengekommen sind, daß die Diener die Nacht im Hof des Hohenpriesterpalastes verbrachten und daß Petrus sich nachts heimlich unter die Dienerschaft gemischt hat. Streicht man nun mit Lietzmann den Bericht über die Synedrialverhandlung aus dem Evangelium, dann geben diese Petrusstücke Rätsel über Rätsel auf. Wenn Jesus vom Synedrium nicht verhört und verurteilt wurde, warum kamen dann die Synedristen überhaupt mitten in der Nacht zusammen? Sollten sie wirklich ihren Schlaf nur deswegen ge-

opfert haben, um sich den gehaßten Mann einmal anzusehen? Warum halten sich die Diener des Hohenpriesters bis zum Morgengrauen im Hof des Palastes auf, statt nach erledigtem Auftrag nach Hause zu gehen? Welchen Zweck verfolgt Petrus damit, daß er sich in der Nähe des Palastes aufhält, wenn nicht den, zu erfahren, was die im Palast versammelten Oberen über seinen Herrn beschließen werden? Wir sehen, die Verleugnungsberichte, deren Glaubwürdigkeit auch von der radikalen Kritik nicht in Zweifel gezogen wird, setzen klar voraus, daß eine nächtliche Verhandlung des Synedriums gegen Jesus stattgefunden hat; sie erhärten damit die Glaubwürdigkeit der Berichte über eine solche Verhandlung und lassen Lietzmanns Zweifel daran als völlig unbegründet erscheinen.

Das zweite Argument der modernen Autoren lautet: Zur Zeit Jesu verfügte die jüdische Behörde über unbeschränkte Kapitalgerichtsbarkeit. Hätte das Synedrium Jesus als Gotteslästerer zum Tode verurteilt, dann hätte es ihn nach mosaischem Recht steinigen lassen. Nun aber wurde Jesus am römischen Kreuz hingerichtet; also hat das jüdische Gericht kein Todesurteil gesprochen.

Die Behauptung, daß die Juden zur Zeit der römischen Besatzung völlig frei Todesurteile verhängen und vollstrecken konnten, ist heute kaum mehr zu halten. Den Nachweis dafür haben vor allem der protestantische Gelehrte Friedrich Büchsel-Rostock und Urban Holzmeister S. J.-Rom erbracht. Das einzige Vorkommnis, das für Lietzmanns Ansicht sprechen könnte, ist die Steinigung des Stephanus, von der die Apostelgeschichte (7, 54—60) erzählt. Aber schon diese Erzählung läßt es als fraglich erscheinen, ob die Hinrichtung des Stephanus wirklich ein Akt legaler Justiz und nicht vielmehr ein Akt tumultuarischer Volksjustiz und eine Kompetenzüberschreitung seitens der Juden war. Daß tatsächlich nur die letztere Deutung möglich ist, bestätigen biblische und außerbiblische Zeugnisse. Nach Joh 18, 31 haben die Juden beim Jesusprozeß vor dem Statthalter erklärt: „Uns ist nicht erlaubt, jemanden zu töten“; das kann nur heißen: Wir haben zwar das Recht jemand zum Tod zu verurteilen, das Recht zur Vollstreckung eines Todesurteils aber ist uns genommen. In keiner Provinz haben die Römer den einheimischen Gerichten völlig freie Hand in der Kapitalgerichtsbarkeit gelassen. Das *jus gladii* mußten sie sich schon im Hinblick auf die sattem bekannte Grausamkeit und Unzuverlässigkeit der einheimischen, zumal der orientalischen Volksgerichte vorbehalten. Seit 1930 besitzen wir verschiedene Urkunden, die uns über die Rechtsverhältnisse in der römischen Provinz Kyrenaika in erfreulichem Maße Aufschluß geben. Diese Dokumente zeigen, daß es dort zwar einheimische Gerichte gegeben hat, die sowohl Zivil- wie Strafsachen behandeln konnten, daß aber die Kapitalgerichtsbarkeit dem römischen Statthalter zustand. Zwei Beispiele aus der jüdischen Geschichte lassen erkennen, daß die Rechtsverhältnisse in der römischen Provinz Judäa im wesentlichen dieselben waren. Über beide Vorfälle berichtet ein Zeitgenosse, der jüdische Geschichtsschreiber Flavius

Josephus. Als der Hohepriester Annas II., ein Sohn des aus den Evangelien bekannten Annas, im Jahre 62 nach dem Tode des Prokurators Festus die Vakanz des Statthalterpostens dazu benutzte, den Herrenbruder Jakobus und einige andere Christen durch das Synedrium verurteilen und steinigen zu lassen, wurde er durch den neuen Prokurator Albinus sofort zur Rede gestellt und durch König Agrippa II., der die Aufsicht über den Tempel und das Recht der Ernennung der Hohenpriester innehatte, seines Amtes enthoben. Der Josephusbericht über diese Vorfälle enthält zwar eine Reihe von Unklarheiten, so viel aber ist sicher, daß Annas durch die Hinrichtung jener Christen seine Machtbefugnis überschritten hatte. Das gleiche ergibt sich aus dem Fall des Unglückspropheten Jesus ben Hanan. Dieser seltsame Mann war mehrere Jahre vor der Zerstörung Jerusalems unter unaufhörlichen Weherufen über Stadt und Tempel Tag um Tag durch die Straßen Jerusalems gezogen und daraufhin endlich von den Juden festgenommen worden. Diese geißelten ihn und lieferten ihn an den Prokurator Albinus aus, der den Unglücklichen bis zum Sichtbarwerden der Knochen auspeitschen ließ, aber schließlich für einen Wahnsinnigen hielt und freigab. Mit der Auslieferung dieses Menschen an den Prokurator konnten die Synedristen doch nur den Zweck verfolgen, ihn durch die römische Behörde hinrichten zu lassen. Drohungen gegen den Tempel galten als Gotteslästerung und somit als Kapitalverbrechen. Das Synedrium konnte also wohl die Geißelungsstrafe, nicht aber die Todesstrafe vollziehen. Diese Rechtslage wird zu allem Überfluß noch durch eine alte jüdische Überlieferung bestätigt. Der Talmud sagt nämlich an mehreren Stellen, daß den Juden vierzig Jahre vor dem Untergang des Tempels „die Gerichte über das Leben“ genommen worden seien. Die Zahl 40 ist wohl runde Zahl, in Wirklichkeit muß der Verlust der richterlichen Vollgewalt schon bei Übernahme Judäas in die römische Provinzverwaltung im Jahre 6 n. Chr. erfolgt sein.

Steht somit fest, daß das Synedrium zur Zeit Jesu Todesurteile nicht vollstrecken konnte, dann ist es nicht mehr angängig, mit Lietzmann und anderen zu sagen: Jesus ist am römischen Kreuz gestorben, also kann er nicht von den Juden verurteilt worden sein. Vielmehr erweist sich die evangelische Darstellung als durchaus einleuchtend und vertrauenswürdig, wonach die Juden Jesus zunächst vor ihrem eigenen Gericht verurteilt, dann aber zum Zweck der Vollstreckung des Todesurteils an das Statthaltergericht weitergegeben haben.

Das dritte Argument der modernen Autoren stützt sich auf die Tatsache, daß das jüdische Gerichtsverfahren, wie es nach den Evangelien gegen Jesus durchgeführt wurde, in schreiendem Widerspruch steht zu den Prozeßregeln der Mischna. Die Mischna, die im 2. Jahrhundert n. Chr. zusammengestellt wurde, enthält im Traktat Sanhedrin peinlich genaue Anweisungen, wie ein Kapitalprozeß vor dem großen Synedrium zu führen ist. Mißt man nun den jüdischen Prozeß gegen Jesus an diesen Anweisungen, dann stellt man eine

unglaublich große Zahl von Formfehlern und Rechtswidrigkeiten fest. Nur einige Beispiele:

Nach der Mischna dürfen Kapitalprozesse nur bei Tage verhandelt werden: Jesus wurde in einer Nachtsitzung verhört und gegen Morgen verurteilt.

Ausdrücklich verboten sind in der Mischna Gerichtsverhandlungen am Vortag eines Sabbats oder eines Feiertags. Da der jüdische Tag von Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang gerechnet wurde und Jesu Todestag ganz sicher ein Freitag war, fiel die nächtliche Synedrialverhandlung gegen Jesus auf den Vortag eines Sabbats und — nach Johannes — gleichzeitig auf den Vortag eines Feiertages, nämlich des Paschafestes. (Nach den Synoptikern fiel sie auf das Paschafest selbst, an welchem natürlich erst recht kein Gericht gehalten werden durfte [vgl. Apg 12, 4b], aber wahrscheinlich ist die johanneische Datierung der synoptischen vorzuziehen.)

Zwischen der Gerichtsverhandlung und der Verkündigung des Todesurteils mußte nach der Mischna ein ganzer Tag eingeschaltet werden, damit die Richter Zeit hatten, sich ihre Entscheidung nochmals zu überlegen. Jesus aber wurde schon am Schluß der einen nächtlichen Verhandlung verurteilt.

Nach der Mischna war nur derjenige der Gotteslästerung überführt, der den Gottesnamen unter Verwünschungen deutlich ausgesprochen hatte. Da Jesus derartiges nicht getan hat, hätte er nicht als Gotteslästerer verurteilt werden können.

Die Zeugen in einem Kapitalprozeß mußten vor ihrer Vernehmung ausdrücklich ermahnt und verwart werden; ob dies bei den Zeugen im Jesusprozeß geschah, ist zum mindesten fraglich. Falsche Zeugen mußten nach der Mischna zur Rechenschaft gezogen werden; wer ein falsches Zeugnis abgelegt hatte, erlitt dieselbe Strafe, die für das dem Angeklagten vorgeworfene Vergehen vorgeschrieben war; die Männer, die gegen Jesus ausgesagt hatten, wurden aber offenbar nicht weiter behelligt.

Nach der Mischna durften Zeugen nicht an der Urteilsfällung beteiligt sein; die Synedristen konnten also als Zeugen der angeblichen Gotteslästerung Jesu rechtens kein Urteil sprechen; es hätten wenigstens zwei von ihnen aus dem Richterkollegium ausscheiden müssen, um als Zeugen zu fungieren. Die Evangelien erzählen nicht, daß dies im Falle Jesu geschehen ist.

Bei Kapitalsachen hatten zuerst die jüngeren, dann die älteren Synedristen ihr Votum abzugeben, damit jene nicht durch die Entscheidung der älteren beeinflusst würden. Kaiphas aber verkündet zuerst öffentlich, wie er selbst über die Schuldfrage denkt und läßt erst dann die anderen abstimmen.

Nach Markus haben alle anwesenden Synedristen für die Todesstrafe gestimmt. Das jüdische Gesetz kennt aber die merkwürdige Bestimmung, daß der Angeklagte frei ausgeht, wenn alle Richter ihn für schuldig erkennen. (Der Gesetzgeber nimmt an, daß in einem solchen Fall nicht alle den Angeklagten entlastenden Momente berücksichtigt worden sind.) Demnach hätte Jesus nach der Verhandlung sofort freigelassen werden müssen.

Genug der Beispiele. Man hat insgesamt 27 Verstöße gegen die jüdische Prozeßordnung feststellen zu können geglaubt. Aber eine bestimmte Zahl läßt sich nicht nennen, da sich ja aus den sehr knappen Berichten der Evangelien der tatsächliche Verlauf des Prozesses nicht in allen Einzelheiten rekonstruieren läßt. Doch sind schon die sicher nachweisbaren Abweichungen vom mischnischen Recht ernst genug und verlangen eine Erklärung.

Hier setzt nun Lietzmann und die von ihm angeführte Forschergruppe ein. Sie sagen sich: Es ist schlechterdings undenkbar, daß ein jüdisches Gericht sich in so offenkundiger Weise über die Bestimmungen seines eigenen Rechtssystems hinwegsetzen konnte; also müssen die evangelischen Berichte über diese Verhandlung Fälschungen, antijüdische Erfindungen sein. So zuletzt wieder Hyman E. Goldin und Pierre van Paassen. Gegen diese Ansicht hat der englische Jude Montefiore treffend eingewendet, daß es zu allen Zeiten illegale Prozesse gegeben habe und kein Mensch daran denke, die Berichte über solche kurzerhand zu verwerfen. Was die Evangelien über die abgelehnten Zeugen erzählen, sieht übrigens keineswegs wie antijüdische Erfindung aus.

Die weniger radikale Forschergruppe nimmt an, das Synedrium sei zwar zusammengetreten, aber nicht um einen Prozeß gegen Jesus durchzuführen, sondern nur um in einer Voruntersuchung das dem Prokurator zu unterbreitende Anklagematerial zusammenzustellen. Bei einer bloßen Voruntersuchung war man nicht an die Prozeßregeln der Mischna gebunden. Diese vor allem von dem amerikanischen Philologen und Historiker Richard Wellington Husband mit vieler Gelehrsamkeit verteidigte und nun auch von dem Katholiken Imbert übernommene Auffassung ist mit einem einzigen Satz aus den Angeln zu heben: In Mk 14,64 steht ein Todesurteil, also ist das Vorhergehende ein Prozeß.

Eine dritte Gruppe von Forschern, als deren Wortführer der italienische Rechtsanwalt Giuseppe Rosadi gelten kann — sein 1904 erschienenes Buch „Il processo di Gesù“ ist 1933 in 14. Auflage herausgekommen und in alle Kultursprachen übersetzt worden — betrachtet den Synedrialprozeß gegen Jesus als ein von Anfang bis Ende illegales Verfahren. Dieser Auffassung stimmt die traditionelle kirchliche Exegese ausdrücklich oder stillschweigend zu. Auch der bereits erwähnte holländische Jurist, der die Wiederaufnahme des Prozesses Jesu beantragt hat, steht auf diesem Standpunkt und ebenso der französische Rechtsgelehrte Jacquenot, der 1949 im Rahmen der *Maison du Droit* an der Pariser Rechtsfakultät den Prozeß Jesu auf seine juristische Haltbarkeit geprüft hat. Ob diese Anschauung aber richtig ist, unterliegt schon von vornherein starkem Zweifel. Man darf nämlich nicht übersehen, daß das Synedrium bei der Zeugenvernehmung sich offensichtlich streng an die gesetzlichen Normen gehalten hat. Die Zeugenaussagen wurden verworfen, weil sie nicht übereinstimmten. Dazu kommt die einfache Überlegung, daß die Synedristen es nicht hätten wagen dürfen, einen

derart gesetzwidrig geführten Prozeß an den römischen Prokurator zur Bestätigung oder Revision weiterzuleiten.

Wenn nun aber weder Lietzmann noch Husband noch Rosadi recht haben, wie sind dann die festgestellten Abweichungen von den Regeln der Mischna zu beurteilen? Darauf ist zu antworten: Die in der Mischna enthaltenen Vorschriften waren für das Synedrium der Zeit Jesu überhaupt nicht verbindlich. Mit einer solchen Möglichkeit haben schon in der Vergangenheit einige Forscher gerechnet, z. B. der Bamberger Exeget Georg Aicher in seinem Buch „Der Prozeß Jesu“, Bonn 1929, und Joseph Klausner, der Verfasser des ersten modernen Jesusbuches in hebräischer Sprache (eine deutsche Übersetzung erschien 1934 in 2. Auflage unter dem Titel „Jesus von Nazareth“). Eine Überprüfung des einschlägigen Materials läßt es aber nicht bloß als möglich, sondern als gewiß erscheinen, daß das Strafrecht der Mischna für das Synedrium der Zeit Jesu keine Geltung gehabt hat.

Der Beweis sei in kurzen Umrissen angedeutet. Die Mischna wurde gegen Ende des 2. Jahrhunderts durch Rabbi Jehuda ha-Nasi redigiert und gibt im Traktat Sanhedrin die Rechtsanschauungen des Gerichtshofes von Jabne wieder, der ein Kollegium von Schriftgelehrten mit rein pharisäischer Rechtsanschauung war. Zwischen der Zeit Jesu und der Abfassung des Traktats Sanhedrin liegt nun ein Ereignis, das die politischen, religiösen und gesellschaftlichen Verhältnisse Judäas völlig umgestaltet hat: der Untergang des altjüdischen Staatswesens und des jüdischen Tempels im Jahre 70 n. Chr. Im gleichen Jahre verschwand eine bis dahin machtvolle jüdische Partei aus der Geschichte, der Sadduzäismus. Die Sadduzäer hatten im Synedrium von Jerusalem eine maßgebliche Rolle gespielt; sowohl der Priester- wie der Laienadel, also die Hohenpriester und Ältesten der Bibel, waren sadduzäisch eingestellt, während die Schriftgelehrten, die dritte Gruppe des Synedrums, sich zur pharisäischen Richtung bekannten. Es steht aber fest, daß die Sadduzäer ein anderes Strafrecht hatten als die Pharisäer, und zwar unterschied es sich, wie Josephus überliefert, von diesem in zweifacher Hinsicht. Erstens hielten sich die Sadduzäer eng an den Buchstaben des mosaischen Gesetzes und ignorierten die von den Pharisäern daneben noch für verbindlich erklärte Väterüberlieferung. Zweitens war das sadduzäische Strafrecht außerordentlich hart, während sich das pharisäische durch Milde und Humanität auszeichnete. Die entscheidende Frage ist nun: Welches der beiden rivalisierenden Rechtssysteme war für das Synedrium der Zeit Jesu verbindlich, das sadduzäische oder das pharisäische? Darauf ist zu antworten: Das Synedrium von Jerusalem hielt sich an den sadduzäischen Strafkodex. Wir besitzen keinen einzigen Beleg dafür, daß es das milde pharisäisch-mischnische Recht berücksichtigt hat, wohl aber wenigstens einen unzweideutigen Beleg dafür, daß es nach sadduzäisch-alttestamentlichem Recht vorgegangen ist. Es handelt sich um ein im Talmud festgehaltenes Kindheitserlebnis des Rabbi Eleazar ben Zadok, der etwa um 100 n. Chr. gewirkt hat. Eleazar war als kleiner Knabe, auf den Schultern seines Vaters

reitend, Zeuge gewesen, wie eine wegen Unzucht verurteilte Priestertochter auf Reisigbündeln verbrannt wurde. Der Vorfall gehört unzweifelhaft in die Zeit des zweiten Tempels, wahrscheinlich in die Regierungszeit Agrippas I. (41—44). Bei dieser Hinrichtung ist das große Synedrium — nur dieses kommt als Gerichtshof in Frage — offenkundig nach sadduzäischem Recht vorgegangen. Die Sadduzäer, die nur das geschriebene Gesetz des Alten Testaments anerkannten, vertraten eine buchstäbliche Auslegung der Vorschrift Leviticus 21, 9, wonach eine der Unzucht überführte Priestertochter zu verbrennen war. Die Pharisäer hingegen und mit ihnen die Mischna forderten eine humanere Art der Verbrennung. Sie bestand darin, daß man der verurteilten Person geschmolzenes Blei durch den Mund in den Körper einflößte. Diese Hinrichtungsform galt als humaner, weil sie die körperliche Integrität des Hingerichteten nach außen hin wahrte, ein Punkt, auf den die Pharisäer überhaupt großen Wert gelegt haben. Sie war auch mit weit geringeren Schmerzen verbunden, weil der Delinquent vorher mit einem Tuch erstickt zu werden pflegte. Es handelte sich also mehr um eine sinnbildliche Verbrennung. Jene Priestertochter nun wurde nach der harten sadduzäisch-biblischen Methode hingerichtet. Das beweist schlagend, daß das Synedrium der vierziger Jahre trotz seines starken pharisäischen Einschlags nach dem sadduzäischen Strafsystem Recht gesprochen hat.

Wir können demnach mit aller Zuversicht behaupten: Diejenigen im Prozeß Jesu vom Synedrium scheinbar nicht eingehaltenen Mischnavorschriften, die eine menschlichere, den Angeklagten begünstigende Tendenz verraten und die keinen unmittelbaren Ansatzpunkt im mosaischen Gesetz haben, tragen rein pharisäischen Charakter und haben zur Zeit Jesu im Synedrialverfahren keine Geltung gehabt. Dazu gehört das Verbot, bei Nacht Gericht zu halten, die Vorschrift, daß ein Todesurteil erst am Tage nach der Verhandlung gefällt werden darf, und die damit zusammenhängende, daß am Vortag eines Sabbats oder Feiertags ein Kapitalprozeß nicht geführt werden darf; ferner sind hierher zu rechnen die Bestimmungen, daß als Gotteslästerer nur gilt, wer den Gottesnamen unter Verwünschungen deutlich ausgesprochen hat, daß zuerst die jüngeren Synedristen ihr Votum abzugeben haben und daß ein einstimmiges Todesurteil dem Angeklagten Straffreiheit gewährt. Alles, was man bisher im Prozeß Jesu im Hinblick auf die Mischna als Irregularität ansprechen wollte, stand demnach offenbar in vollem Einklang mit dem damals geltenden Recht, das ein sadduzäisches Recht war und die pharisäisch-humanitären und im Alten Testament nicht begründeten Besonderheiten der Mischna nicht kannte oder nicht anerkannte.

Die Auffassung, daß die Synedristen einen formell legalen Prozeß geführt haben, findet übrigens ihre Bestätigung in der Tatsache, daß die alte Kirche, die es an bitteren Vorwürfen gegen das Judentum wegen der Hinrichtung Jesu wahrlich nicht hat fehlen lassen, in ihrer Polemik niemals den Vorwurf erhoben hat, die jüdischen Richter hätten im Falle Jesu gesetzliche Bestimmungen mißachtet.

Damit ist auch dem dritten Argument der modernen Autoren der Boden entzogen. Man darf nicht mit Lietzmann oder Husband sagen: Da es undenkbar ist, daß das jüdische Gericht sich eine solche Masse von Formfehlern hat zuschulden kommen lassen, müssen die evangelischen Berichte über diese Verhandlung erdichtet sein, oder muß es sich bei dieser Verhandlung um eine inoffizielle Voruntersuchung ohne Urteilsspruch gehandelt haben. Die Sachlage ist vielmehr die, daß auch von der Mischna her kein Angriff auf die Glaubwürdigkeit der Evangelienberichte unternommen werden kann. Die moderne jüdisch-protestantische Auffassung widerspricht der Bibel sowie den neueren Erkenntnissen auf dem Gebiet der römischen und jüdischen Rechtsgeschichte.

Sie widerspricht auch, was merkwürdigerweise durchweg übersehen wird, einer der drei ältesten außerchristlichen Nachrichten über den Tod Jesu. Der römische Geschichtsschreiber Tacitus erwähnt zwar in der bekannten Stelle der Annalen (15, 44, 4), wo er im Zusammenhang seiner Schilderung des Brandes der Stadt Rom unter Nero auf Christus zu sprechen kommt, lediglich, daß Christus während der Regierung des Kaiser Tiberius durch den Prokurator Pontius Pilatus hingerichtet worden sei. Aber Tacitus hatte in diesem Zusammenhang nicht den geringsten Anlaß, den Anteil des Judentums an der Hinrichtung Jesu zu vermerken, falls er überhaupt davon gewußt haben sollte. Auch Flavius Josephus spricht in dem (hinsichtlich seiner Echtheit umstrittenen) Jesuszeugnis im 18. Buch seiner Archäologie nur vom Todesurteil des Pilatus, weil eben dieses Urteil Jesu Hinrichtung unmittelbar nach sich gezogen hat; allerdings fügt Josephus hinzu, daß Pilatus die Kreuzesstrafe über Jesus auf Anzeige (endeixei) der jüdischen Vornehmen verhängt habe. Weit weniger bekannt, aber nicht weniger wichtig ist ein drittes Zeugnis, nämlich der Brief, den der Syrer Mara bar Sarapion, ein sonst nicht näher bekannter Stoiker, etwa um das Jahr 100 n. Chr. oder etliche Jahrzehnte später an seinen in Edessa studierenden Sohn gerichtet hat. Darin wird unter anderem erwähnt, daß die Juden ihren weisen König hingerichtet hätten, worauf ihnen von Gott zur Strafe ihr Reich weggenommen worden sei. Mit dem weisen König kann Mara nur Jesus von Nazareth meinen, mit dem Strafgericht, das über die Juden nach und infolge der Hinrichtung jenes Königs hereinbrach, nur die Katastrophe des Jahres 70 n. Chr. Der syrische Stoiker hat also Kenntnis von dem Messiasititel, der bei Jesu Verurteilung eine Rolle gespielt hat, und er ist davon überzeugt, daß die Verantwortung für die Hinrichtung Jesu auf seiten der Juden lag. Da bei Mara keine Spur eines christlichen Einflusses nachzuweisen ist, bildet seine Notiz ein wertvolles Zeugnis dafür, daß um die Wende des 1. und 2. Jahrhunderts auch nichtchristliche Kreise den Juden eine maßgebliche Beteiligung an der Hinrichtung Jesu zugeschrieben haben. So widerlegt auch diese alte Nachricht die Behauptung, die evangelischen Berichte über die Synedrialverhandlung gegen Jesus seien eine christliche Erfindung.

Aber nicht bloß die modern-kritische, sondern auch die konservativ-traditionelle Ansicht über den jüdischen Prozeß gegen Jesus bedarf nach dem Gesagten einer Korrektur. Die bisher mehr oder weniger entschieden vorgebrachte Meinung, daß das Synedrium im Verfahren gegen Jesus die legalen Formen verletzt hat, ist nicht mehr aufrechtzuerhalten. Sowohl die Verhaftung als auch die Verhandlung stand nach allem, was wir wissen, in vollem Einklang mit dem damals geltenden Recht. Die Schuld des Synedriums liegt nicht hier, sondern anderswo. Darüber zum Schluß noch ein kurzes Wort.

Es läßt sich nicht mehr mit voller Sicherheit ausmachen, ob das von den Juden über Jesus gefällte Todesurteil juristisch einwandfrei war, d. h. ob die Synedristen damit, daß sie Jesu Messiasbekenntnis als Blasphemie erklärten, ein ihrer Überzeugung und dem geltenden Strafgesetz entsprechendes Urteil abgaben. Die Tatsache, daß sonst nie ein Messiasprätendent wegen Blasphemie belangt wurde, legt eine verneinende Antwort nahe. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß Jesu Äußerung durch den Wortlaut (Berufung auf Ps 110 und Dan 7) sowie durch die Umstände (helflose Lage des Gefangenen) den Charakter eines qualifizierten Zeugnisses bekam. Außerdem war zur Zeit Jesu nachweisbar der Begriff der Blasphemie sehr weit gefaßt. Es bleibt also die Möglichkeit, daß die Mitglieder des Synedriums subjektiv überzeugt waren, Jesus habe durch seine Äußerung das Verbrechen der Blasphemie begangen. Immerhin ergibt sich bei genauer Würdigung aller Umstände: Einem gewissenhaft und leidenschaftslos urteilenden Gericht, auch wenn es sich zu Jesu Messiasanspruch ungläubig verhielt, hätten wenigstens Zweifel kommen müssen, ob wirklich der Tatbestand des Verbrechens gegeben war. Wenn trotzdem das ganze oder doch fast das ganze Synedrium für schuldig stimmte, so läßt das auf starke Voreingenommenheit der Richter gegen den Angeklagten schließen. Ganz klar tritt aber die böswillige Einstellung der Synedristen im weiteren Verlauf der Ereignisse zutage. Sie haben Jesus vor dem römischen Statthalter als Judenkönig, das heißt als jüdischen Thronprätendenten verklagt. Diese Beschuldigung war nicht etwa eine bloße Übersetzung, sondern eine bewußte Entstellung der ihrem eigenen Urteil zugrundeliegenden Anklage. In der Erkenntnis, daß sie mit der Anklage wegen Gotteslästerung beim Statthalter nichts ausrichten würden, haben sie der Anklage eine politische Fassung gegeben, obwohl sie wissen mußten, daß Jesus mit seiner Messiasidee nie und nimmer politische Umsturzgedanken verknüpft hatte. Daß es den jüdischen Gegnern Jesu nicht um das — sei es auch falsch verstandene — Recht, sondern um die Vernichtung Jesu um jeden Preis zu tun war, ergibt sich endlich aus ihrem Bemühen, eine freie und ordnungsgemäße Urteilssprechung durch Pilatus zu verhindern, indem sie diesen durch Drohungen einschüchterten und so zur Abgabe eines Verdammungsurteils zwangen.

Zu den auf diese Weise schuldig gewordenen Juden gehören zwei Gruppen, die damaligen Mitglieder des Synedriums und die gegen Jesus demonstrierende Volksmenge aus Jerusalem. Neben diesen Juden ist der römische

Statthalter Pilatus für den Tod Jesu verantwortlich. Er hat das entscheidende Todesurteil gefällt. Da er dies aber erst nach langem Sträuben und unter dem Druck der fanatischen Menge tat, ist seine Gesamtschuld geringer als die der genannten Juden, eine Auffassung, die vom Evangelisten Johannes (19, 11) schon Jesus selbst in den Mund gelegt wird.

Jesu Tod auf Golgotha war also geschichtlich gesehen nicht das unvermeidliche Ergebnis gewisser tragischer Umstände, nicht ein bloßer Justizirrtum, auch nicht, wie Rosadi meinte, ein förmlicher Privatmord, sondern ein klarer Fall von Justizmord.

Gleichwohl hat der Herr während seines Todesleidens für seine Mörder gebetet: „Vater, verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23, 34). Dieses Gebet spricht von der Unwissenheit der Widersacher Jesu nicht in dem Sinn, als hätten diese schuldlos irrig gehandelt. Denn wenn keine Schuld vorlag, bedurfte es auch keiner Fürbitte. Das Gebet setzt die Schuld der für Jesu Tod Verantwortlichen voraus, es ruft aber Gottes Barmherzigkeit an, um von ihr Verzeihung für die Schuldigen zu erwirken.

Diese Haltung des Herrn sollte der Christenheit stets von neuem zu denken geben. Sie allein schon macht deutlich, wie unchristlich, ja widerchristlich es wäre, wollten die Christen von heute den Nachkommen jener schuldig gewordenen Menschen im Hinblick auf die Geschehnisse des Karfreitags mit Gefühlen des Hasses und der Abneigung begegnen. Zudem sieht der gläubige Christ die Schuldfrage noch in einem ganz anderen Licht als der bloße Historiker. So groß und so wirklich die Schuld der Richter und Henker Jesu Christi gewesen ist, wir, die wir uns durch das Blut des gekreuzigten Herrn erlöst wissen, erkennen jene Schuld in einem tieferen Sinn doch auch als eine *felix culpa*, eine glückbringende Schuld, aus der nach Gottes Ratschluß aller Welt das Heil erwachsen ist.

Auf Sternensuche im Pamirgebiet

Von NIKOLAUS GURJEW

(Fortsetzung)

Im Jahre 1936 verlegten wir unsere Forschungsarbeit in die Nähe von „Hadschi-obi-garm“, auf deutsch „Heiliges heißes Wasser“. Dieser Punkt lag am Steilufer über dem Fluß Masar, einem linken Nebenfluß des Warsop. Wir bauten unsere Station auf 2600 Meter über dem Meere in einem scharfen Einschnitt zwischen den Flüssen Mosar im Norden und Gurki-Darja, das ist Wolfsfluß, im Süden auf. Die Gegend war von idyllischer Schönheit. Ein künstlich angelegter Wasserlauf von der Stärke eines Baches führte am Lager vorbei und die Hänge waren dicht mit „Artschah“, einer japanischen Bergfichten-Art, bestanden. Das Sandsteinmassiv dort ist eine Fundgrube für Paläontologen, so reiche Spuren einer vorzeitlichen Fauna weist es auf.

Im Flußtal des Masar war um heiße Schwefelquellen ein primitiver Kurort aus Zelten aufgebaut. Beinahe 80 Quellen sprudeln dort als kleine Geiser